

Gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. i S. 202) und § 13 der Verbandssatzung vom 25. August 2003 (ABL/AAnz. 2004 S. 250), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Verbands-Satzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam vom 9. Juli 2007 (ABL/AAnz. S. 1954) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam am 1. Juli 2009 folgende Vierte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die vorgenannten Gesetze und diese Satzung keine Regelungen enthalten, finden auf den Zweckverband die Vorschriften des Teils 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung.“

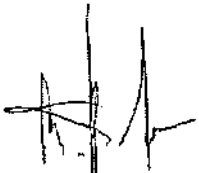
2. § 1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

in § 1 Abs. 5 werden die Wörter „Ostdeutscher Sparkassen- und Giroverband“ durch die Wörter „Ostdeutscher Sparkassenverband“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft

Potsdam, den 1. Juli 2009



Dr. Burkhard Schröder
Verbandsvorsteher
des Zweckverbandes für die
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam



Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und § 13 der Verbandssatzung vom 25. August 2003 (ABl./AAnz. 2004 S. 250), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam vom 29. Oktober 2004 (ABl./AAnz. S. 2084) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam am 9. Juli 2007 folgende Dritte Änderungssatzung beschlossen:

In § 5 lit. b wird das Wort "Gewährträgerschaft" durch das Wort "Trägerschaft" ersetzt.

"(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht."

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Artikel 1

1. § 5 lit. b wird wie folgt gefasst.
2. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Artikel 2

Potsdam, den 9. Juli 2007

Karl-Heinz Schröter



Siegel

Karl-Heinz Schröter Verbandsvorsteher des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für
die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBL I S. 194) und § 14 der Verbandssatzung vom 25. August 2003 (Abi./AAnz. 2004 S. 250) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam am 29. Oktober 2004 folgende Zweite Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

I. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Verbandsmitglieder sind die Landkreise Dahme-Spreewald, Havelland, Oberhavel, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, die Stadt Brandenburg an der Havel und die Landeshauptstadt Potsdam."

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 28 Vertretern der Verbandsmitglieder.
Davon entsenden die einzelnen Verbandsmitglieder:

Landkreis Dahme-Spreewald	4 Vertreter
Landkreis Havelland	4 Vertreter
Landkreis Oberhavel	4 Vertreter
Landkreis Potsdam-Mittelmark	4 Vertreter
Landkreis Teltow-Fläming	4 Vertreter
Stadt Brandenburg an der Havel	4 Vertreter
Landeshauptstadt Potsdam	4 Vertreter."

3. § 7 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

"2. Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren
Stellvertretern nach § 9 Abs. 2 Nummer 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 BbgSpkG und
Wahl des Vorsitzenden;"

4. § 8 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

"(6) Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 2 Nummer 2, 3 und 4 BbgSpkG bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl."

5. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Der verteilungsfähige Jahresüberschuss der Sparkasse wird, wenn er weder der Sicherheitsrücklage oder einer sonstigen Rücklage zugeführt wird, mit der Zustimmung der Verbandsversammlung unmittelbar an die Verbandsmitglieder nach dem in § 3 Abs. 1 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam und den Landkreisen Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming festgelegten Anteil am Zweckverband ausgeschüttet"

6. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst;

"(3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in § 6 Abs. 3 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam und den Landkreisen Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming festgelegten Verteilungsschlüssel."

7. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht."

8. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlungen werden in den Tageszeitungen Märkische Allgemeine Zeitung und Lausitzer Rundschau eine Woche vor der Sitzung bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist (§ 8 Abs. 3) erfolgt die Bekanntmachung einen Tag nachdem die Ladung zur Post abgegeben wurde."

9. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Sonstige Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Märkischen
Allgemeinen Zeitung und in der Lausitzer Rundschau."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 29. Oktober 2004



Karl-Heinz Schröter

Karl-Heinz Schröter Verbandsvorsteher des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

SATZUNG
des Zweckverbandes für die
Mittelbrandenburgische Sparkasse
in Potsdam

Gemäß § 4 Abs. 1, § 7 sowie § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und § 14 der Verbandssatzung vom 2. Mai 1994 hat die Zweckverbandsversammlung für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam am 4. August 2003 folgende Änderungssatzung gemäß § 14 beschlossen.

§1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder sind die Landkreise Havelfand, Oberhavel, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, die Stadt Brandenburg an der Havel und die Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Der Sparkassenzweckverband (im Nachfolgenden "Verband"¹¹ genannt) führt den Namen Zweckverband für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam. Er hat seinen Sitz in Potsdam und führt das dieser Satzung beigelegte Siegel.
- (3) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des GKG und des Brandenburgischen Sparkassengesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Verbandssatzung. Soweit die vorgenannten Gesetze und diese Satzung keine Regelungen enthalten, finden auf den Zweckverband die Vorschriften über die Landkreise entsprechende Anwendung.
- (4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung verwaltet.
- (5) Der Verband ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck übernimmt er die Trägerschaft einer Zweckverbandssparkasse, die den Namen "Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam" (im nachfolgenden "Sparkasse" genannt) führt.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Brandenburgischen Sparkassengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 12 Abs. 3 dieser Satzung.

§3 Organe

Organe sind a) die Verbandsversammlung und b) der Vorstandsvorsteher.

§4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrechte

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 24 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die einzelnen Verbandsmitglieder:
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| Landkreis Havelland | 4 Vertreter |
| Landkreis Oberhavel | 4 Vertreter |
| Landkreis Potsdam-Mittelmark | 4 Vertreter |
| Landkreis Teltow-Fläming | 4 Vertreter |
| Stadt Brandenburg an der Havel | 4 Vertreter |
| Landeshauptstadt Potsdam | 4 Vertreter |
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat vier Stimmen.
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Ist nur ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Sitzung anwesend, gibt er sämtliche Stimmen des Verbandsmitgliedes ab. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitgliedes anwesend, ist einer der Vertreter als Stimmführer zu bestimmen.

(4) Die sonstigen Vertreter in der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte entsprechend § 15 Abs. 4 GKG bestellt. In gleicher Weise ist für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Vertreters dessen Aufgaben wahrnimmt.

(5) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen. Scheidet ein Vertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird der Nachfolger auf Vorschlag des Mitgliedes gewählt, das den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§5

Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

a) Dienstkräfte der Sparkasse;

b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder, Leiter, Beamte, Angestellte oder Arbeiter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln.

Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder, ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft beteiligt ist.

c) Dienstkräfte der Steuerbehörden und der Deutschen Postbank AG;

d) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder die als Schuldner in ein Gesamtvollstreckungs-, Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren oder die in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ff. ZPO verwickelt waren oder noch sind.

§6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie zwei Vertreter des Vorsitzenden unter Festlegung ihrer Reihenfolge.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und beruft die Verbandsversammlung in den in § 8 Abs. 1 vorgesehenen Fällen ein. Er leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die die nicht dem Verbandsvorsteher obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
2. Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertretern nach § 9 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 BbgSpkG und Wahl des Vorsitzenden;
3. Auflösung der Sparkasse;
4. Vereinbarung über eine Vereinigung der Sparkasse;
5. die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über die unmittelbare Zuführung des Jahresüberschusses der Sparkasse an die Mitglieder;
7. Rechnungslegung und Entlastung des Verbandsvorstehers.

§8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zu" ordentlichen Sitzungen sowie, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl oder der Verbandsvorsteher dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen, zur außerordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe von Tag, Stunde und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen einberufen. Bei der Fristberechnung zählen Absendungs- und Sitzungstag nicht mit. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Der Vorstand der Sparkasse nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Verbandsmitglieder, die in der Sitzung vertreten sind, mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von einer Woche zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (6) Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 2, 3 und 4 BgbSpkG bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (7) Ober das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Verbandsversammlung zu unterschreiben.
- (8) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl, der Schutz der wirtschaftlichen Belange der Sparkasse oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Ober den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung.

§9

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher und zwei Vertreter unter Festlegung ihrer Reihenfolge. Der Verbandsvorsteher nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, gilt § 16 Abs. 7 Satz 2 GKG.
- (3) Dem Verbandsvorsteher obliegen:
1. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
 2. die Erfüllung der ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben;
 3. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Verbandsversammlung kann sich jedoch im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.

§10

Amtsverschwiegenheit

Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Zweckverbandes und über den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung bestehen.

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt.
- (3) Der Finanzbedarf des Verbandes wird von der Sparkasse getragen.

§12

Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Der verteilungsfähige Jahresüberschuss der Sparkasse wird, wenn er weder der Sicherheitsrücklage oder einer sonstigen Rücklage zugeführt wird, mit der Zustimmung der Verbandsversammlung unmittelbar an die Verbandsmitglieder nach dem in § 3 Abs. 1 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam und dem Landkreis Teltow-Fläming festgelegten Anteil am Zweckverband ausgeschüttet.
- (2) Der an die Verbandsmitglieder abgeführte Jahresüberschuss darf von diesen nur für im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in § 6 Abs. 3 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam und dem Landkreis Teltow-Fläming festgelegten Verteilungsschlüssel.

§13

Satzungsänderungen.

Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht eine größere Mehrheit verlangt ist, bedarf die Änderung dieser Satzung einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl sowie darüber hinaus der Zustimmung von drei Viertel der Verbandsmitglieder.

§14

Veränderungen im Mitgliederbestand; Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Über den Beitritt weiterer Mitglieder in den Zweckverband und das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl auf Antrag der beitrittswilligen bzw. austrittswilligen Körperschaft. Der Beitritt und das Ausscheiden bedürfen

darüber hinaus der Zustimmung von drei Viertel der Verbandsmitglieder sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- 2) Neue Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten, die ab ihrem Beitritt entstehen. Ausscheidende Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nach Maßgabe des Brandenburgischen Sparkassengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes findet eine Auseinandersetzung über das Vermögen des Zweckverbandes nicht statt.
- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt gemacht.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlungen werden in den Tageszeitungen Märkische Allgemeine Zeitung und Potsdamer Neueste Nachrichten eine Woche vor der Sitzung bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist (§ 8 Abs. 3) erfolgt die Bekanntmachung einen Tag nachdem die Ladung zur Post abgegeben wurde.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Märkischen Allgemeinen Zeitung und in den Potsdamer Neuesten Nachrichten.

§15
Bekanntmachungen

§16
In-Kraft-Treten der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
Potsdam, den 4. August 2003

25.08.2003



Verbandsvorsteher
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam



Vorsitzender der Verbandsversammlung
Verbandsvorsteher